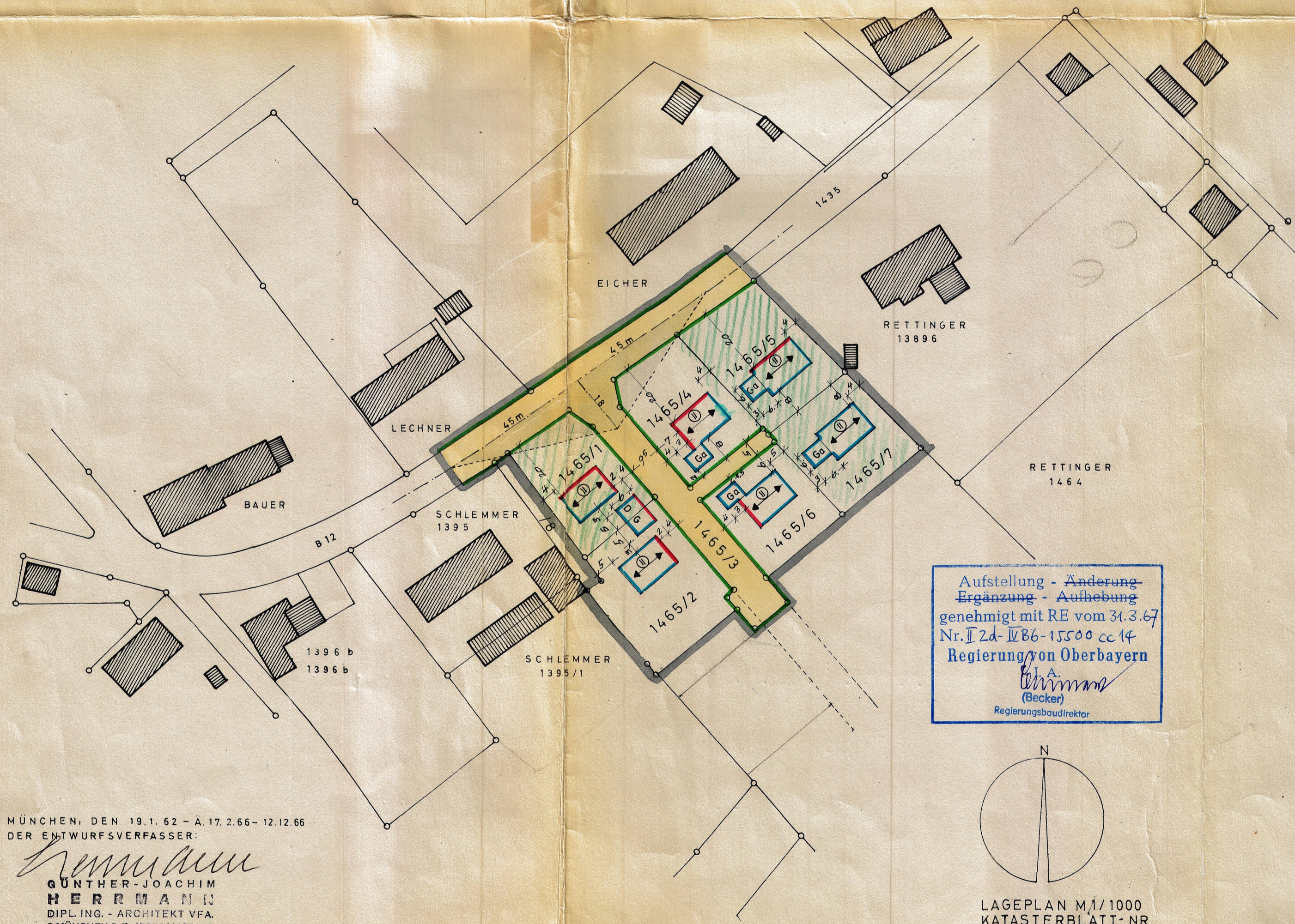
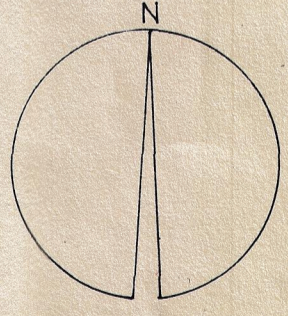


# VERBINDLICHER BAULEITPLAN

EICHER-SCHWABERWEGEN - GEMEINDE FORSTINNING - LANDKREIS EBERSBERG - FL.NR. 1465 + TEILFL. FL.-NR. 1435



Aufstellung - Änderung - Ergänzung - Anhebung  
 genehmigt mit RE vom 31.3.67  
 Nr. II 2d-IV 86-15500 cc 14  
 Regierung von Oberbayern  
 (Becker)  
 Regierungsbauinspektor



LAGEPLAN M.1/1000  
 KATASTERBLATT-NR.  
 NO I - II + NO II - II  
 AMTL. VERMESSUNG DURCHFÜHRT.

MÜNCHEN, DEN 19.1.62 - A. 17.2.66 - 12.12.66  
 DER ENTWURFSVERFASSER:  
 GÜNTHER-JOACHIM  
 HERRMANN  
 DIPL.-ING. - ARCHITEKT VFA  
 8 MÜNCHEN S-T. 455062/405008  
 RICHARD-STRAUSS-STRASSE 31

Die Gemeinde Forstinning erläßt gem. §§ 2, 9 und 10 Bundesbaugesetz vom 23.6.60 (EGBl. I S. 341), Art. 23 Gemeindeordnung vom 25.1.52 (BayRS I S. 461), Art. 107 Bayerische Bauordnung vom 1.8.62 (GVBl. S. 179), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26.6.62 (EGBl. I S. 429), der Verordnung über die Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.61 (GVBl. S. 161) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bebauungspläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes vom 19.1.65 (EGBl. I Seite 21) diesen Bebauungsplan als **Satzung**:

## I. FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Art der baulichen Nutzung: Die Wohnbaufläche wird als allgemeines Wohngebiet gem. § 4 Baunutzungsverordnung festgesetzt. Es sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zugelassen.
  - Maß der baulichen Nutzung: Es sind nur Wohngebäude mit zwei Vollgeschossen zulässig. Die Zahl der Vollgeschosse ist zwingend festgesetzt.  $\text{GFZ} = 0,36$  zwingend festgesetzt.
  - Bauweise: Die Bauweise wird als offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 Baunutzungsverordnung festgesetzt.
  - Überbaubare Grundstücksflächen: Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Paulinien und Maßgrenzen festgesetzt.
    - Paulinie
    - Maßgrenze
    - Go = Überbaubare Grundstücksfläche für Garagen
    - DG = Überbaubare Grundstücksfläche für Doppelgarage
- a) Garagen dürfen außer in den hierfür besonders festgesetzten Flächen auch in den sonstigen ausgewiesenen überbaubaren Flächen errichtet werden.  
 b) Doppelgaragen müssen auf der Grundstücksgrenze zusammengebaut werden.  
 c) Die aus dem Plan durch Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen sich ergebenden Grenzabstände dürfen auch bei einer Änderung der bestehenden Grundstücksgrenzen nicht unterschritten werden. Diese Grenzabstände dürfen auch dann nicht unterschritten werden, wenn gem. Ziff. 2 der Festsetzungen eine umfangreichere Nutzung zulässig wäre.
- Straßenverkehrsfläche
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Sichtdreieck. Die Sichtdreiecke sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung über 1,2m freizuhalten.

- Äußere Gestaltung:
    - Dachform: Satteldach
    - Dachneigung: 23°
    - Dachdeckung: Engoblierte Ziegel
    - Für Garagen Flachdachdeckung zulässig.
    - Wohngebäude: E+1 mit nicht ausbaufähigem Dachgeschoß.
    - Vorgeschriebene Firstrichtung der zu planenden Gebäude.
    - Kniestock: unzulässig
    - Sockelhöhe: 20cm - 45cm
    - Traufhöhe: 5,70m max.
  - Einfrischung: Maschendrahtzaun mit Stahlrohrtützen und hinterplanter Hecke, h = 1,20m.
  - Bei den Grundstücken Fl.-Nr. 1465/4 und 1465/5 dürfen keine unmittelbaren Zufahrten zur B 12 angelegt werden.
- II. HINWEISE
- Grundstücksgrenzung mit Grenzstein
  - Flurstücksnummer 1465/4

Forstinning, den 17.1.1967  
 Änderungsvermerk: Gemäß Satzung vom 17.1.1967 und Entschl. d. Reg. v. Obb. v. 28.11.1966 Nr. II/2d-IV B 6 15500 cc 65

Der genehmigte Bebauungsplan sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurde ortsüblich am 8. Febr. 1967 durch Anschlag an den Amtstafeln bekanntgegeben. Der Bebauungsplan hat hierauf samt Begründung nach Genehmigung durch die Regierung von Obb. vom 2. März 1967 in der Gemeindekanzlei aufzulegen. Damit wurde der Bebauungsplan gem. § 12 BBauG. rechtsverbindlich.

Forstinning, den 10. März 1967

(Obermayer) ...  
 Bürgermeister

(Obermayer) ...  
 1. Bürgermeister